176.

Untrag

zum mündlichen anderweiten Berichte der Finanzdeputation A der zweiten Kammer

iiber das Königliche Dekret Nr. 20, einen Nachtrag zum außerordentlichen Staatshanshalts-Etat für die Finanzperiode 1896/97, den Neuban eines Ständehauses 2c. betreffend.

Eingegangen am 23. Marg 1896.

(Defret Nr. 20, Landt. Aften, Königl. Defrete 3. Bd. Mittheilungen der II. Kammer Nr. 39 S. 550 flg. Bericht Nr. 115, Berichte der II. Kammer 1. Bd. Mittheilungen der II. Kammer Nr. 55 S. 792 flg. Bericht Nr. 99, Berichte der I. Kammer 1. Bd. Mittheilungen der I. Kammer Nr. 40 vom 20. März 1896.)

Die zweite Rammer hat in ihrer Sitzung am 3. Marg 1896 befchloffen:

- "1. zu den zwischen dem Ministerium des Königlichen Hauses und dem Königlichen Finanzministerium getroffenen Bereinbarungen, sowie zu dem geplanten, auf 4 0 6 5 3 5 6 M veranschlagten Neuban eines Ständehauses die Zustimmung zu erklären;
- 2. als Zwischendeputation im Sinne von § 1 14 der Berfassung eine, aus Mitgliedern beider Kammern bestehende Ständehausbau-Deputation einzusehen, welche in Gemeinschaft mit der Königlichen Staatsregierung unter Zugrundelegung der gegenwärtig vorgelegten Pläne die definitiven Baupläne festzusehen und über den Zeitpunkt des Beginnes des Baues unter dem Gesichtspunkte zu befinden hat, daß durch Häufung gleichzeitig in der Ausführung begriffener Staatsbauten in Dresden nicht eine wesentliche Steigerung der Herstellungskosten herbeigeführt werde;
- 3. zur Erfüllung der zwischen dem Ministerium des Königlichen Hauses und dem Königlichen Finanzministerium getroffenen Bereinbarungen, sowie als erste Baurate zusammen 3 000 000 M zu bewilligen;
- 4. ihrerseits eine Anzahl von sechs Mitgliedern in die Zwischendeputation (vergl. Antrag 2) zu entsenden und
- 5. die erste Kammer zum Beitritte zu diesem Beschlusse einzuladen und derselben die Bestimmung der Zahl der von ihr in die Zwischendeputation zu entsendenden Mitglieder zu überlassen."

Bon der erften Rammer ift in deren Sitzung am 20. Marg 1896 beschloffen worden:

- "1. zu den zwischen dem Ministerium des Königlichen Hauses und dem Finangministerium getroffenen Bereinbarungen Genehmigung zu ertheilen, sowie zu dem Bau eines Ständehauses auf dem jetigen Plate des alten Finanzhauses und des Brühl'schen Palais ihre Zustimmung auszusprechen;
- 2. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die jett vorliegenden Plane einer Nachprüfung zu unterziehen, dabei zu erwägen, ob ein Niederreißen des Brühl'schen Balais, behufs Neubaues, einem Umbau nicht vorzuziehen wäre, und die nach